

[generalversammlung 19122016]

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN | EGZ GMBH

allgemeines

die allgemeinen geschäftsbedingungen "egz gmbh" gelten für alle mitglieder und vertragslandwirte [kurz betriebe] der erzeugergemeinschaft zistersdorf, ein- und verkauf sowie erzeugung landwirtschaftlicher produkte gesellschaft mbh [kurz egz], A-2224 Sulz im Weinviertel, Niedersulz 240, in der jeweils gültigen fassung. abweichende bestimmungen oder vorangehende allgemeine geschäftsbedingungen haben keine gültigkeit.

die egz ist berechtigt die allgemeinen geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen.

widerspricht das mitglied/der vertragslandwirt den bedingungen nicht innerhalb von 2 wochen nach deren bekanntgabe/machung, werden die bedingungen wirksam.

für die vermarktung bzw. den geschäftsverkehr gelten grundsätzlich die usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien; diese sind auf boersewien.at einseh- und abrufbar.

produzierende betriebe | mitglieder | vertragslandwirte

alle für die egz produzierenden betriebe verpflichten sich, die vorgaben und bedingungen der egz betreffend vertrag, produktion, kultur, sorte, saatgut, dünge- und pflanzenschutzmittel, lagereinteilung, lagerung einzuhalten [im besonderen produktionsrichtlinien, positiv-liste, pflanzenschutzfenster, sicherheitsblätter etc].

die betreffenden informationen sind auf egz.at und bauer.egz.at einsehbar und abrufbar [download] bzw werden als link [sicherheitsblätter] zur verfügung gestellt.

voraussetzung ist die teilnahme an aktuellen österreichischen umweltprogrammen [wie zb ÖPUL, einhaltung der cross-compliance].

werden die vorgaben und bedingungen, insbesondere die vereinbarten qualitätskriterien, durch einen betrieb nicht erreicht, entfällt für die egz als aufkäufer die übernahmeverpflichtung der ware.

wird die ware der egz dennoch angedient und von der egz übernommen, wird diese nach maßgabe vorliegender untersuchungsergebnisse und den gegebenen marktmöglichkeiten von der egz als nicht-vertrags-ware auf dem freien markt vermarktet.

die betriebe verpflichten sich auf ihren eigenbewirtschafteten flächen egz kulturen bzw sorten [das sind solche, die von der egz als solche bestimmt und vermarktet werden] zu produzieren, diese der egz anzudienen und an die von der egz namhaft gemachten lager zu liefern.

von den eigenbewirtschafteten kulturflächen sind mindestens 80 % für die egz bzw als egz-kulturflächen zu nutzen [ausnahme: betriebe mit tierhaltung und vermehrung; verpflichtende bekanntgabe durch den betrieb an das egz büro].

die gesamte ernte dieser flächen ist an die egz zu liefern. und zwar unabhängig von deren qualität.

die egz ist berechtigt, die qualität der angelieferten ware zu überprüfen und bei festgestellter minderqualität deren übernahme abzulehnen. bei übernahme einer derartigen ware ist die egz berechtigt, die ware als nicht-vertrags-ware auf dem freien markt frei zu vermarkten.

sofern seitens der egz-geschäftsführung nicht ausnahmsweise abweichende daten/fristen festgelegt werden, hat jeder betrieb mittels eines sog. anbau-liefervertrags die flächen und mengen der für die egz produzierten kulturen pro kultur pro jahr zu benennen; und zwar für

- > winterungen bis spätestens 30.11. des anbaujahres sowie für
- > sommerungen bis spätestens 31.03. des anbaujahres.

bis spätestens 20.05. des jeweiligen erntejahres ist zudem jeder betrieb zur abgabe der AMA-Flächennutzung inklusive angabe der kultur, sorte und verwertungsart [zb vermehrung] sowie der kennzeichnung der egz-flächen an die egz [egz büro] verpflichtet.

die abgabe hat grundsätzlich und so weit möglich elektronisch im/via nutzung des systems bauer.egz.at zu erfolgen; alternativ durch abgabe im egz-büro und/oder beim jeweiligen egz-gruppenbetreuer.

jeder betrieb ist zudem verpflichtet, auf verlangen der egz-geschäftsführung und/oder der verantwortlichen des egz büros, der egz eine kopie seines vermehrungsvertrags vorzulegen.

werden abgabefristen, welcher art auch immer, versäumt, behält sich die egz vor, einen in der jeweils gültigen höhe festgesetzten organisationsbeitrag pro versäumter frist/pro betrieb einzuheben.

jeder betrieb ist zur führung einer schlagbezogenen ackerschlagkartei betreffend die produktionsflächen [bodenbearbeitung, fruchtfolge, etc] und die jeweiligen kulturmaßnahmen verpflichtet [mit hilfe LBG-Bodenwächter, AgrarCommander].

die elektronische übersendung bzw. abgabe der ackerschlagkartei im egz-büro bzw. beim jeweiligen egz-gruppenbetreuer hat für

- > geliefertes getreide und raps bis 10.08. des erntejahres
 - > sonnenblumen und sonstige lieferungen bis 10.10. des erntejahres
- zu erfolgen.

angelieferte ware, für welche keine ackerschlagkartei an die egz übermittelt wird, wird nicht bzw. nur nach maßgabe der egz akontiert und kann durch die egz als nicht-vertrags-ware am freien markt vermarktet werden.

die elektronische erfassung von abgegebenen handschriftlichen betriebsaufzeichnungen durch die egz [egz büro] ist in der jeweils gültigen höhe festgesetzten organisationsbeitrag pro betrieb kostenpflichtig.

bei einem nichtwitterungsbedingten ausbleiben von kontrahierten erntemengen von vertraglich gebundenen flächen wird eine von der egz in der jeweils gültigen höhe festgesetzte pönale/ha/betrieb fällig.

darüber hinaus behält sich die egz bei lieferverpflichtung ihrerseits die geltendmachung von ersatzlieferungen [deckungskauf] und/oder schadenersatz vor.

anbau-liefer-verträge von vertragslandwirten werden, sofern seitens der egz-geschäftsführung im einzelfall nicht anderes vereinbart wurde, erst ab einer angedienten mindestmenge von 50 ton/ware akzeptiert.

gemeinsam bewirtschaftete aber getrennt geführte betriebe [zb Ehepartner, familieninterne angelegenheiten, etc] werden seitens egz als eine erzeugereinheit bewertet.

mit übernahme geht die ware in das eigentum der egz über.

von der egz gelieferte ware bleibt bis zur vollständigen bezahlung im eigentum der egz.

qualitäten

die qualitätskriterien für die egz-produkte werden alleine durch die egz bestimmt und vorgegeben.

alle für die egz produzierenden betriebe verpflichten sich, die vorgaben und bedingungen der egz betreffend kultur, sorte, saatgut, dünge- und pflanzenschutzmittel, lager einzuhalten [im besonderen produktionsrichtlinien, positiv-liste, pflanzenschutzfenster, sicherheitsblätter, lagereinteilungen etc].

die betreffenden informationen sind auf egz.at und bauer.egz.at einsehbar und abrufbar [download] bzw werden als link [sicherheitsblätter] zur verfügung gestellt.

wenn die vorgaben und bedingungen, insbesondere die vereinbarten qualitätskriterien, durch einen betrieb nicht erreicht, entfällt für die egz als aufkäufer die übernahmeverpflichtung der ware.

wird die ware der egz dennoch angedient und von der egz übernommen, wird diese nach maßgabe vorliegender untersuchungsergebnisse und den gegebenen marktmöglichkeiten von der egz als nicht-vertrags-ware auf dem freien markt vermarktet.

beanstandungen betreffend die qualitäten der angelieferten ware durch den landwirt/betrieb sind ausschließlich und unmittelbar bei/mit anlieferung/übernahme zu tätigen.

im falle auftretender differenzen betreffend innerer qualitäten der ware gelten die untersuchungsergebnisse der Bundesanstalten Österreichs [AGES, VFG] bzw. eines international anerkannten untersuchungslabors als für beide teile verbindlich.

schiedsgericht ist die Börse für landwirtschaftliche Produkte Wien.

preise | zahlungsmodalitäten

marktmöglichkeiten und -übernahmekonditionen sowie einlagerungsorte werden vor beginn der jeweiligen ernte von der egz berichtet und ehestmöglich bekanntgegeben [sms, informationsveranstaltungen, email].

ausdrücklich behält sich die egz erntebedingt notwendige anpassungen sowohl bei der preisfindung als auch bei den übernahmekonditionen und einlagerungsorten vor.

bei vertrags- und bestimmungskonformer erfüllung erhält der liefernde betrieb ehestmöglich eine von der egz festgesetzte akontierungszahlung/erntejahr in der jeweils gültig festgesetzten höhe pro gelieferter tonne ware.

mit dem zustandekommen eines anbau-liefer-vertrags bzw. einer bestellung über bauer.egz.at stimmt der jeweilige betrieb auch einem einziehungsauftrag durch die egz zu.

nach lieferung der ware bzw. zusendung der rechnung wird der rechnungsbetrag auf den/die angegebenen jeweiligen betriebs-kontodaten [bauer.egz.at // betriebs-login // meine daten) abgebucht bzw. angewiesen.

teilunwirksamkeit

bei unwirksamkeit einzelner bestimmungen bleibt die geltung der übrigen bestimmungen unberührt.

recht | gerichtsstand

es gilt österreichisches recht. gerichtsstand ist der der egz gmbh.